

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.54 vom 23. März 2026

Ag Zivilgericht, 2026-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2024.54

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.54 du 23 mars 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.54 del 23 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am 14. Juli 2008 in Q._____ geheiratet. Aus der Ehe sind die drei Kinder C._____, geboren am tt.mm.2010, D._____ und E._____, beide geboren am tt.mm.2013, hervorgegangen.

E. 2.1

Die elterliche Sorge über die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2010, D._____, geboren am tt.mm.2013, und E._____, geboren am tt.mm.2013, wird beiden Eltern gemeinsam belassen.

E. 2.2

Die Kinder werden mit Wirkung ab 8. Juli 2024 unter die Obhut des Vaters gestellt.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 18. November 2021 wurde die Sistierung des Verfahrens aufgehoben und in Aussicht gestellt, auf die Scheidungsklage wegen Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens in Q._____ nicht einzutreten.

E. 2.4

Mit Verfügung vom 28. Januar 2022 wurde festgehalten, dass der Nachweis der gehörigen Ladung der Klägerin vor das Amtsgericht R._____ nicht erbracht ist, weshalb das ausländische Ehescheidungsurteils nicht anerkannt und das hiesige Scheidungsverfahren fortzuführen sei.

E. 2.5

Mit Eingabe vom 21. März 2022 reichte die Klägerin die begründete Scheidungsklage ein.

E. 2.6

Der Beklagte reichte die Klageantwort am 23. Juni 2022 ein.

E. 2.7

Mit Verfügung vom 14. Juli 2022 wurde Rechtsanwalt F._____ als Kindervertreter eingesetzt.

E. 2.8

Am 19. September 2022 reichte die Klägerin die Replik ein, der Beklagte am 22. November 2022 die Duplik.

- 3 -

E. 2.9

Am 11. Mai 2023 ging das von Dr. G._____ erstellte Erziehungsfähigkeits- gutachten vom 10. Mai 2023 beim Familiengericht Kulm ein.

E. 2.10

Mit Eingaben vom 10. Juli 2023, 12. Juli 2023 und 4. September 2023 nah- men der Vertreter der Kinder, die Klägerin und der Beklagte Stellung zum Erziehungsfähigkeitsgutachten.

E. 2.11

Mit Eingabe vom 5. März 2024 reichte die Kinderschutzgruppe des KSA den Polizeirapport betreffend einen Vorfall vom 3. März 2024 ein.

E. 2.12

Mit Eingabe vom 5. März 2024 reichte der Kindervertreter eine Stellung- nahme im Hinblick auf die Gerichtsverhandlung sowie zum Vorfall vom

E. 2.13

Am 21. März 2024 fand vor dem Bezirksgericht Kulm, Präsidium des Fami- liengerichts, die Hauptverhandlung mit Parteibefragung statt.

E. 3

Die Mutter wird mit Wirkung ab 8. Juli 2024 berechtigt und verpflichtet, die Kinder jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 18:00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, zu sich auf Besuch zu nehmen und mit den Kindern drei Wochen Ferien pro Jahr zu verbringen. Über ein weitergehendes oder anders ausgeübtes Besuchs- und Ferienrecht einigen sich die Eltern in direkter Absprache, wobei auf das Wohl und die Interessen der Kinder Rück- sicht zu nehmen ist.

E. 3.1

Am 21. März 2024 fällte die Präsidentin des Familiengerichts des Bezirks- gerichts Kulm das nachfolgende Urteil: 1. Die am 14.07.2008 in H._____ (Q._____) geschlossene Ehe der Parteien wird gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden. 2.

E. 3.2

Mit Gesuch vom 11. Juni 2024 beantragte der Beklagte die vorsorgliche Zuteilung der Obhut über C._____, D._____ und E._____.

E. 3.3

Mit Entscheid des Bezirksgerichts Kulm, Präsidium des Familiengerichts SF.2024.17 vom 22. August 2024 wurden die Kinder ab dem 8. Juli 2024 unter die Obhut des Beklagten gestellt. Die von der Klägerin dagegen erhobene Berufung wies das Obergericht mit Entscheid ZSU.2024.205 vom 12. Februar 2025 rechtskräftig ab.

E. 3.4

Gegen den ihr am 28. August 2024 in begründeter Form eröffneten vor- instanzlichen Entscheid OF.2020.72 erhob die Klägerin mit Eingabe vom 26. September 2024 Berufung und stellte folgende Anträge: 1. Ziffer 2.2 des Entscheids des Bezirksgerichts Kulm vom 21. März 2024 sei aufzuheben. Die Kinder E._____ und D._____, beide geb. tt.mm.2023 und C._____, geb. tt.mm.2010 seien unter die Obhut der Mutter zu stellen.

- 7 - 2. Ziffer 3 des Entscheids des Bezirksgerichts Kulm vom 21. März 2024 sei aufzuheben. Dem Vater sei ein gerichtsbliches Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen. 3. Ziffer 5.1 des Entscheids des Bezirksgerichts Kulm vom 21. März 2024 sei aufzuheben. Der Kindsmutter wie auch dem Kindsvater sei eine sozialpädagogische Familienbegleitung zur Seite zu stellen. 4. Die Ziffern 6.1 und 6.2 des Entscheids des Bezirksgerichts Kulm vom 21. März 2024 seien aufzuheben. Der Vater sei zu verpflichten, der Mutter an den Barunterhalt der Kinder C._____, D._____ und E._____ zum Voraus zu bezahlende Unterhaltsbeiträge von monatlich mindestens CHF 452.00 je Kind zu bezahlen zzgl. allfällig bezogener Kinder- und Aus- bildungszulagen. Es sei festzustellen, dass sich die Unterdeckung des Barbedarfs je Kind auf monatlich mindestens CHF 298.00 beläuft. 5. Ziffer 7 des Entscheids des Bezirksgerichts Kulm vom 21. März 2024 sei aufzuheben. Die Unterhaltsbeiträge seien gerichtsblich zu indexieren. 6. Ziffer 8 des Entscheids des Bezirksgerichts Kulm vom 21. März 2024 sei aufzuheben. Die Erziehungsgutschriften seien vollumfänglich der Kindsmutter anzurechnen. 7. Ziffer 10 des Entscheids des Bezirksgerichts Kulm vom 21. März 2024 sei aufzuheben. Die aufgeführten Werte seien der neuen Berechnung anzupassen. 8. Der Berufungsklägerin sei die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen unter Beiordnung der unterzeichneten Rechtsanwältin als deren unentgeltliche Rechtsbeiständin. 9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

E. 3.5

Mit Berufungsantwort vom 13. November 2024 beantragte der Beklagte die vollumfängliche Abweisung der Berufung der Klägerin unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsklägerin. Zudem stellte er folgende prozessuale Anträge:

E. 4

- 4 - Bis zum 8. Juli 2024 gilt die Obhuts- und Besuchsregelung gemäss Entscheid vom 10. März 2023 im Verfahren SF.2022.8.

E. 5.1

Die der Mutter in Ziffer 3 des Entscheides vom 24.06.2021 im Verfahren SF.2021.9 erteilte Weisung, eine sozialpädagogische Familienbegleitung in Anspruch zu nehmen, wird per Ende Juni 2024 aufgehoben.

E. 5.2.1

Die in Ziffer 4. des Entscheides vom 24.06.2021 im Verfahren SF.2021.9 errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB wird mit angepasstem Aufgabenkatalog weitergeführt.

E. 5.2.2

Die Beistandschaft umfasst den folgenden Auftrag: - als neutrale Ansprechperson für die Kinder zur Verfügung zu stehen; - die Eltern in Erziehungsfragen zu beraten und zu unterstützen; - bei Konflikten in Bezug auf die Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts zu vermitteln und zu entscheiden.

E. 6.1

Die Mutter wird mit Wirkung ab 8. Juli 2024 verpflichtet, dem Vater an den Barunterhalt der Kinder C._____, D._____ und E._____ monatlich vorschüssig je folgenden Beitrag

zuzüglich allfällig bezogener Familienzulagen, zu bezahlen: Fr. 147.00 bis zur Volljährigkeit bzw. darüber hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. Ab Erreichen der Volljährigkeit steht der Unterhaltsbeitrag den Kindern zu und ist auf Verlangen direkt diesen auszubezahlen. Art. 286 Abs. 3 ZGB (ausserordentliche, nicht vorhergesehene Bedürfnisse der Kinder) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

E. 6.2

Es wird festgestellt, dass mit den Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer 6.1. hiervor der Barunterhalt der Kinder nicht gedeckt wird. Es bleibt ein ungedeckter Betrag von monatlich Fr. 747.00 pro Kind. Der Barbedarf der Kinder beträgt aktuell je Fr. 894.00 (Fr. 600.00 Grundbetrag, Fr. 100.00 Krankenkasse, Fr. 250.00 Wohnkostenanteil, abzüglich Fr. 200.00 Familienzulage).

E. 6.3

Bis zum 8. Juli 2024 gilt die Unterhaltsregelung gemäss Entscheid vom 10. März 2023 im Verfahren SF.2022.8.

E. 7

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 6.1. hiervor basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per März 2023 mit 107.1 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2025, es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

- 5 - Neuer Unterhaltsbeitrag (aufgerundet auf ganze Franken) = ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Indexstand November ... ursprünglicher Indexstand per März 2024 von 107.1 Punkten

E. 8

Die künftigen Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV-/IV-Renten werden ausschliesslich dem Beklagten angerechnet. Die Parteien haben die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung zu informieren.

E. 9

Es wird festgestellt, dass sich die Ehegatten gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt schulden.

E. 10

Die vorstehenden Unterhaltsbeiträge basieren auf folgenden Werten: Klägerin: - Erzielbares monatliches Nettoeinkommen (exkl. Familienzulagen, inkl. 13. Monatslohn) Fr. 3'500.00 - Existenzminimum Fr. 3'058.15 - Vermögen keines Beklagter: - Monatliches Nettoeinkommen (exkl. Familien- Zulagen, inkl. 13. Monatslohn) Fr. 4'700.00 - Existenzminimum (nach Abzug des Wohnkostenanteils der Kinder) Fr. 2'595.15 - Vermögen keines Kind C._____: - Gesamter Barbedarf Fr. 1'094.00 - Einkommen (Familienzulage) Fr. 200.00 - Vermögen keines Kind D._____: - Gesamter Barbedarf Fr. 1'094.00 - Einkommen (Familienzulage) Fr. 200.00 - Vermögen keines Kind E._____: - Gesamter Barbedarf Fr. 1'094.00 - Einkommen (Familienzulage) Fr. 200.00 - Vermögen

keines

E. 11

Es wird festgestellt, dass die Parteien im heutigen Besitzstand güterrechtlich per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt sind.

E. 12

Die I._____, [...], wird angewiesen vom Vorsorgeguthaben des Beklagten (Personalvorsorge-Vertrag Nr. aaa - J._____ AG, Police Nr. bbb) den Betrag von Fr. 24'478.00 zuzüglich Zins seit 18.09.2020 (Teilungsdatum) auf die Vorsorgeeinrichtung der Klägerin (Versicherungs-Nr. ccc) bei der K._____, [...], zu überweisen.

- 6 -

E. 13.1

Der Klägerin wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Klägerin wird Dr. iur. Guido Fischer, Fürsprecher, [...], ernannt.

E. 13.2

Dem Beklagten wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Gesuchstellers wird lic. iur. Sarah Niederer, Rechtsanwältin, [...], ernannt.

E. 14

Die Gerichtskosten bestehen aus: a) der erhöhten Entscheidgebühr von Fr. 4'000.00 b) den Kosten der Beweisführung von Fr. 18'914.60 c) den Kosten für die Übersetzung von Fr. 235.50 d) den Kosten für die Vertretung der Kinder von Fr. 5'842.85 Total Fr. 28'992.95 Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 14'496.50 auferlegt. Sie gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für beide Parteien einstweilen zu Lasten des Kantons. Die Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

E. 15

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.